

Geschäfts- und Kassenordnung

der Gemeinschaft 12/016 „ Kahle Hege “

§ 1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung erfüllt die satzungsgemäßen Aufgaben zusammen mit dem Vorstand. Sie fasst die entsprechenden Beschlüsse entweder nach den erarbeiteten Vorschlägen des Vorstandes oder auf Grund von eingebrachten Anträgen und Vorschlägen aus dem Kreis der Mitglieder der Gemeinschaft.

Alle Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Behandlung durch die Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein.

Vorschläge und Anträge des Vorstandes sollen den Mitgliedern in der Regel eine Woche vor der Versammlung zur Kenntnisnahme zugestellt werden. Gleiches gilt für die sonstigen Anträge. Besteht diese Möglichkeit nicht, so muss den Mitgliedern unmittelbar vor oder während der Versammlung Gelegenheit gegeben werden, diese durchzusehen.

Darüber hinaus hat der geschäftsführende Vorstand das Recht, von sich aus jederzeit der Versammlung Anträge bzw. Vorschläge zur Behandlung zu unterbreiten, wenn dazu ein zwingendes Bedürfnis besteht.

§ 2 Der Vorstand

Außer den vorerwähnten Aufgaben des Vorstandes, hat der geschäftsführende Vorstand die satzungsgemäßen Geschäfte der Gemeinschaft zu führen. Dieses geschieht:

- a) nach der Satzung
- b) nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung

Bei der Regelung für die Bankvollmachten wird festgelegt, dass mindestens zwei Unterschriften von gewählten Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich sind. Ferner wird die Gemeinschaft nach außen in der Weise vertreten, dass je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam zu handeln befugt sind. Sowohl generell als auch im jeweiligen Einzelfall kann durch mehrheitliche Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und/oder des Vorstandes eine Höchstgrenze für Außertätigkeiten und Vertragsabschlüsse bestimmt werden. Voraussetzung für den Abschluss aller Rechtsgeschäfte der Gemeinschaft ist, dass die Barkasse und/oder Konten der Siedlergemeinschaft ein entsprechendes gesamtkostendeckendes Guthaben aufweisen.

§ 3 Finanzen

1. Einnahmen

Die Einnahmen für die vorgeschriebenen Aufgaben und erforderlichen Ausgaben müssen gedeckt werden aus den Beiträgen der Mitglieder nach vorherigem Abzug der Jahresbeiträge für den Verband Wohneigentum Westfalen-Lippe e.V..

Der Jahresbeitrag für Mitglieder der Gemeinschaft beträgt zur Zeit 30,00 Euro. Der Jahresbeitrag für ein weiteres, nicht selbst genutztes Objekt (gemäß den Statuten des Landesverbandes) beträgt 20,00 Euro.

2. Ausgaben

2.1. Aus den Einnahmen müssen insbesondere nachstehende Ausgaben bestritten werden für:

- 2.1.1. Verteilung der Zeitschrift „Familienheim und Garten“
- 2.1.2. Porto
- 2.1.3. Telefonkosten
- 2.1.4. Büromaterial
- 2.1.5. Versicherungen

2.1.6. Ausgaben aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung

2.1.7. Ausgaben für die Teilnahme am Landes- bzw. Bundeswettbewerb „Die beste Siedlung“

2.1.8. Kosten der jährlich einzuberufenden Mitgliederversammlung.

2.2. Für satzungsgemäße Versammlungen, Sitzungen, angeordnete Tagungen und Dienstreisen werden Fahr-, Tage- und Übernachtungsgelder sowie Aufwandsentschädigungen gem. gemäß nachstehender Aufstellung gezahlt:

1) **Fahrgeld** lt. Nachweis für öffentliche Verkehrsmittel.

Bei PKW-Benutzung wird ein km-Geld von z. Zt. 0,30 € gezahlt.

2) **Tagegelder** (Verpflegungspauschalen)

Abwesenheitsdauer	Pauschbetrag/Tag
mindestens 8 Stunden	6,00 €
mindestens 14 Stunden	12,00 €
von 24 Stunden	24,00 €

Die Tagegelder werden bei Bewirtung durch den Gastgeber anteilig reduziert.

3) **Übernachtungsgelder**

- nachgewiesene Übernachtungskosten (./ 4,50 €, soweit im Übernachtungspreis Frühstück enthalten ist) oder

- ohne Einzelnachweis eine Pauschale von 20,00 €/Nacht

4) Die Mitglieder des **geschäftsführenden Vorstandes** können eine monatliche Kostenpauschale als **Aufwandsentschädigung** in Höhe von maximal 20,00 € für den 1. Vorsitzenden und maximal 20,00 € für alle Stellvertreter und/oder Schatzmeister erhalten.

Fahr-, Tage- und Übernachtungsgelder der Positionen 1) - 3) sind grundsätzlich steuerfrei. Die Versteuerung der Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen muss von den Mitgliedern der Gremien vorgenommen werden. Falls steuerrechtliche Änderungen gesetzlich geregelt werden, muss dieses angepasst und dem zuständigen Personenkreis mitgeteilt werden.

Die Sätze werden unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Gesichtspunkte und in Anlehnung an die Empfehlungen des Verbandes Wohneigentum - Gesamtverband - bzw. des Verbandes Wohneigentum NRW und auf Grund der jeweiligen Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes fortgeschrieben und aktualisiert. Sie sind dann unverzüglich dem infragekommenden Personenkreis zuzustellen.

§ 4 Rechnungslegung

a) Über die Kostendeckung aller Aufgaben hat der geschäftsführende Vorstand - getrennt nach Sachgebieten - Rechnung zu legen.

Der Vorstand hat dabei für die Kassenführung die allgemein gültigen buchhalterischen und sonstigen Grundsätze zu berücksichtigen

b) Eine Rechnungslegung wird alljährlich der Mitgliederversammlung gegeben. Dabei ist auf Beitragsrückstände besonders hinzuweisen. Vor dieser Rechnungslegung müssen die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer gem. den jeweiligen Satzungsbestimmungen in die Kassengeschäfte und Belege Einsicht nehmen und einen entsprechenden Prüfungsbericht schriftlich erteilen. Auf § 12 der Satzung wird verwiesen.

....., den

Der Vorstand

Die Geschäfts- und Kassenordnung wurde durch die Mitgliederversammlung amgenehmigt und tritt ab diesem Tag in Kraft.